

Bekanntmachung

über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes im Bereich der Ortschaft Trametsried

I.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 11 und die Änderung des Landschaftsplanes mit Deckblatt 10 festgestellt.

Gegenstand der Änderung:

Durch die Änderung soll im Außenort Trametsried im nördlichen Teil des Ortskerns das dargestellte Mischgebiet Dorf (MD) bis zu dem parallel zur Hauptstraße verlaufenden Rückerschließungsweg erweitert werden, um in diesem bislang von landwirtschaftlichen Nebengebäuden und einzelnen Wohngebäuden geprägten Bereich weitere Wohnbebauung für ortsansässigen Familien zu ermöglichen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes ist vom Landratsamt Regen mit den Schreiben vom 02.06.2021, Az.: F035-I90-D11 und F036-I96-D10, genehmigt worden.

II:

Die Planänderungen in der Fassung vom 04.03.2021 liegen samt Erläuterungsbericht und Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zi.-Nr. 2.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Er ist nebst den auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.kirchdorf-im-wald.de unter der Rubrik Bauleitplanung eingestellt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes werden mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Kirchdorf i. Wald, den 14.06.2021



**Wildfeuer
1. Bürgermeister**

**Aushang: 15.06.2021
Abnahme**